
1878/J XXIV. GP

Eingelangt am 27.04.2009

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Mag. Johann Maier

und GenossInnen

an die Bundesministerin für Justiz

betreffend „StPO-Novelle: Strafprozess und Privatbeteiligung - Entwicklung 2008“

Mit 1. Jänner 2008 wurde durch die neuen Möglichkeiten der Privatbeteiligung in der StPO die Position geschädigter Personen in einem Strafverfahren grundsätzlich gestärkt und erweitert. Dies hat ganz konkrete Auswirkungen für durch Straftaten geschädigte Personen, weil nun - im Gegensatz zur ehemaligen Gerichts- bzw. Spruchpraxis - begründete privatrechtliche Ansprüche von Privatbeteiligten bereits beim Abschluss des Strafverfahrens mit Urteil zugesprochen werden können. Dies erspart Geschädigten unter anderem aufwendige risikoreiche und kostenintensive Schadenersatzprozesse (z.B. Anleger). Auch der Abschluss eines Vergleiches zwischen Privatbeteiligten und Beschuldigten ist in der StPO seit 01.01.2008 neu.

Aus der Anfragebeantwortung 914/AB vom 30.07.2007 (XXIII. GP) ist unter anderem nachstehende Antwort zu entnehmen:

„Mit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, am 1. Jänner 2008 wird eine Verbesserung der Position geschädigter Anleger in einem Strafverfahren insofern einhergehen, als das Institut der Privatbeteiligung (§ 67 StPRG) gestärkt und Verfahrensrechte dieser Prozessbeteiligten erweitert werden, sodass vermehrt die Möglichkeit bestehen wird, bereits nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens über einen vollstreckbaren Titel über die jeweils gebührende Entschädigung zu verfügen.

Gemäß § 67 StPRG ist jedes Opfer einer Straftat berechtigt, im Strafverfahren als Privatbeteiligter Ersatz des durch die Straftat erlittenen Schadens oder eine Entschädigung

für die Beeinträchtigung seiner strafrechtlich geschützten Interessen zu begehren, so lange es sich dabei um einen privatrechtlichen Anspruch handelt, der seiner Art nach auch im Zivilrechtsweg geltend gemacht werden könnte.

Aus straflegistischer Sicht kann somit festgehalten werden, dass geschädigten Anlegern, die sich einem Strafverfahren als Privatbeteiligte anschließen, umfassende Verfahrensrechte eingeräumt sind und das Recht auf Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche bereits mit Abschluss des Strafverfahrens durch entsprechende gesetzliche Rahmenbedingungen noch zusätzlich erweitert wird.

Dennoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass das Strafverfahren nach wie vor primär der Aufklärung von Straftaten und der Verfolgung verdächtiger Personen dient und gerade in Verfahren, bei denen sich ein oder mehrere Angeklagte in Untersuchungshaft befinden, schon aus grundrechtlichen Erwägungen keine erheblichen Verzögerungen zur Klärung privatrechtlicher Ansprüche hingenommen werden können".

(Auszugsweise)

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an die Bundesministerin für Justiz nachstehende

Anfrage:

1. Wie viele geschädigte Personen haben sich in den Jahren 2005,2006 und 2007 einem Strafverfahren als Privatbeteiligte angeschlossen (Aufschlüsselung auf Jahre)?
2. In wie vielen Fällen kam es mit Abschluss der Strafverfahren mit Urteil zu einem rechtskräftigen (Teil-) Zuspruch (Aufschlüsselung auf Jahre)?
3. Welche Ersatz- oder Entschädigungsbeiträge wurden in diesen Jahren zugesprochen (Aufschlüsselung auf Jahre)?
4. Wie viele geschädigte Personen haben sich - nach Inkrafttreten der StPO-Novelle - im Jahr 2008 einem Strafverfahren als Privatbeteiligte nach § 67 StPRG angeschlossen, um ihre privatrechtlichen Ansprüche geltend zu machen (Aufschlüsselung auf Bezirks- und Landesgerichte)?
5. In wie vielen Fällen kam es mit Abschluss dieser Strafverfahren mit Urteil zu einem (Teil-) Zuspruch (Aufschlüsselung auf Bezirks- und Landesgerichte)?

6. Welche Ersatz- oder Entschädigungsbeträge wurden 2008 zugesprochen?
7. Wie viele geschädigte Personen (Privatbeteiligte) wurden 2008 hingegen zur Durchsetzung von Ersatzansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen (Aufschlüsselung auf Bezirks- und Landesgerichte)?
Was waren die Gründe dafür?
8. Wie viele geschädigte Anleger haben sich im Jahr 2008 einem Strafverfahren als Privatbeteiligte nach § 67 StPRG angeschlossen, um ihre privatrechtlichen Ansprüche geltend zu machen (Aufschlüsselung auf Bezirks- und Landesgerichte)?
9. In wie vielen Fällen kam es nach Abschluss von Strafverfahren mit Urteil zu einem (Teil-) Zuspruch (Aufschlüsselung auf Bezirks- und Landesgerichte)?
10. Welche Ersatz- bzw. Entschädigungsbeträge wurden im Jahr 2008 geschädigten Anlegern zugesprochen?
11. Wie viele geschädigte Anleger (Privatbeteiligte) wurden zur Durchsetzung von Ersatzansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen (Aufschlüsselung auf Bezirks- und Landesgerichte)?
12. Wie oft wurde 2008 zwischen Privatbeteiligte und Beschuldigte im Rahmen eines gerichtlichen Hauptverfahrens ein Vergleich geschlossen?
13. Wie beurteilten Sie die mit dem Strafprozessreformgesetz normierte Verbesserung der Position von Geschädigten in einem Strafverfahren, insbesondere bei den Verfahrensrechten?
14. Soll es im Zuge der Evaluierung der Strafprozessreform zu diesbezüglichen Veränderungen kommen?
Wenn ja, worin sollen diese liegen?